# ROLAND CZAIKOWSKI

#### Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verkehrsrecht

Gericht: EntscheidungsVG Augsburg 7. Kammer

datum:

Aktenzeichen: Au 7 S 16.258 Dokumenttyp:

25.05.2016

Quelle: Normen:

§ 80 Abs 5 VwGO, § 28 Abs 4 Nr 2 FeV, § 3 Abs 2 StVG, § 47 Abs 1 S 1

FeV, § 47 Abs 2 FeV

Beschluss

Zitiervorschlag:

VG Augsburg, Beschluss vom 25. Mai 2016 - Au 7 S 16.258 -

, juris und BeckRS 2016, 46911

# **Sonstiger Orientierungssatz**

Tschechische Fahrerlaubnis:

Wohnsitzverstoß, der sich aus anderen vom Ausstellerstaat stammenden unbestreitbaren Informationen ergibt

#### **Tenor**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

#### Gründe

١.

- Dem Antragsteller wurde am 6. April 2005 die deutsche Fahrerlaubnis entzogen. Die Entziehung der 1 Fahrerlaubnis ist im Fahreignungsregister eingetragen. Der Antragsteller hat sich am 23. August 2006 bei der Fahrerlaubnisbehörde hinsichtlich der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis informiert, um sich auf die dafür erforderliche medizinisch-psychologische Begutachtung vorbereiten zu können.
- 2 Am 4. September 2008 zeigte der Antragsteller im Rahmen einer Polizeikontrolle einen tschechischen Führerschein der Klasse B, ausgestellt und erteilt am 14. November 2007, vor. Als Wohnort ist im Führerschein ... angegeben. Der Antragsteller gab gegenüber der Polizei an, im Jahr 2007 in Tschechien einen Nebenwohnsitz gehabt und sich jeweils am Wochenende dort aufgehalten zu haben.
- 3 Ausweislich der Informationen aus dem Melderegister der Stadt ... war der Antragsteller vom 10. Juni

2005 bis 1. März 2008 mit alleiniger Wohnung in ..., ...-Straße ... sowie ab dem 1. März 2008 in ..., ...-Straße ... gemeldet.

- Im Rahmen der Prüfung der Gültigkeit des tschechischen Führerscheins wurden von der Fahrerlaubnisbehörde bei der ausstellenden tschechischen Behörde wiederholt Informationen angefordert. Zusammenfassend ergeben sich für den Antragsteller unterschiedliche Meldedaten in Tschechien:
- 5 Laut Aufenthaltsbescheinigungen:
- 6 7. Mai 2007 ...
- 7 22. Oktober 2007 ...
- 8 Laut Auskunft der ausstellenden Behörde, Mag. m. ... vom 2. September 2013:
- 9 ... (keine Stellungnahme der Behörde zu der Aufenthaltsgenehmigung ...)
- 10 Laut Auskunft der tschechischen Polizei vom 23. Januar 2006:
- 11 ..., 1. März 2007 bis 21. Februar 2008, ... (357 Tage)
- 12 Angaben des Antragstellers im Jahr 2007:
- 13 Nebenwohnsitz in Tschechien, er habe sich dort jeweils am Wochenende aufgehalten.
- 14 Auskunft der tschechischen Behörde vom 4. Mai 2015:
- 15 Place where person usually lives for at least 185 days each calender year: unknown
- 16 (Ort, an dem die Person mindestens 185 Tage im Jahr lebt: unbekannt)
- Mit Schreiben vom 18. Januar 2016 wurde der Antragsteller aufgefordert, seinen tschechischen Führerschein zur Eintragung eines Sperrvermerks vorzulegen. Mit Schreiben vom 2. Februar 2016 erwiderte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers, dass der Führerschein nicht freiwillig vorgelegt werde und um einen rechtsmittelfähigen Bescheid gebeten werde.
- Mit Bescheid vom 8. Februar 2016 stellte die Fahrerlaubnisbehörde fest, dass die tschechische Fahrerlaubnis der Klasse B, erteilt und ausgestellt am 14. November 2007, den Antragsteller nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV bereits kraft Gesetz nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt (Ziffer 1). Weiter wurde angeordnet, dass auf dem entsprechenden tschechischen Führerschein die Ungültigkeit der Fahrerlaubnisklasse B im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird und der tschechische Führerschein unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach Zustellung des Bescheides, bei der zuständigen Führerscheinstelle zur Eintragung der Aberkennung vorzulegen ist (Ziffer 2). Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffer 2 des Bescheides wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 EUR angedroht (Ziffer 3). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Bescheides wurde im öffentlichen Interesse besonders angeordnet (Ziffer 4).

- Der Antragsteller hat den tschechischen Führerschein zur Eintragung des Sperrvermerks am 18. Februar 2016 vorgelegt. Der mit einem Sperrvermerk versehene tschechische Führerschein wurde dem Antragsteller am 23. Februar 2016 ausgehändigt.
- Gegen den Bescheid vom 8. Februar 2016 ließ der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 18. Februar 2016, bei Gericht eingegangen am 19. Februar 2016, unter anderem Klage erheben. Weiter wurde beantragt:
  - Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 18. Februar 2016 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 8. Februar 2016, Az.: ... wird wiederhergestellt.
- Mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH sei der nach Ansicht der Fahrerlaubnisbehörde vorliegende Wohnsitzverstoß nicht fundiert zu begründen. Unbestreitbar im Sinne dieser Rechtsprechung seien lediglich solche Angaben, welche einen Wohnsitzverstoß positiv belegen würden. Äußerungen aus dem Austellerstaat, nach denen ein solcher im höchsten Fall indiziell vorliegen könne, ohne dass hierzu konkrete Angaben gemacht würden, würden im Hinblick auf die Hoheit des Austellerstaats über die Erteilung der Fahrerlaubnis nicht ausreichen, um eine Nutzungsberechtigung des ausländischen Führerscheins im Bundesgebiet zu negieren. Die Anforderungen, welche an die Informationen aus dem Austellerstaat zu richten seien, seien in eindeutiger Art und Weise in der Entscheidung des EuGH in Rechtssachen Wieser (B. v. 9.7.2009 Az. C-445/08) definiert und präzisiert worden. Danach sei der Vermerk "unknown" in der Stellungnahme der tschechischen Behörde nicht ausreichend für einen Nachweis eines Wohnsitzverstoßes.
- 23 Der Antragsgegner erwiderte mit Schriftsatz vom 10. M\u00e4rz 2016 und beantragte:
  - 24 Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.
- Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV berechtige eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis unabhängig vom Erteilungsdatum nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland, wenn der Inhaber ausweislich des Führerscheins oder vom Austellermitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe. Es lägen unbestreitbare Informationen des Austellermitgliedstaates Tschechien vor.
- 26 Auch wenn der Antragsteller ausführe, er habe seinen Wohnsitz mehr als die erforderlichen 185 Tage in Tschechien gehabt, so stehe dies im Widerspruch zu den verschiedenen Varianten der melderechtlichen Erfassung in Tschechien und letztendlich auch zur letzten Information des Austellerstaates: "unknown". Es sei nicht Aufgabe der deutschen Fahrerlaubnisbehörde, den angeblichen ordentlichen Wohnsitz des Antragstellers zu widerlegen, sondern es sei dessen Aufgabe den ordentlichen Wohnsitz in Tschechien zu belegen. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (U.v. 25.9.2012 – 11 B 10.2427). Der Antragsteller habe bislang nichts vorgetragen, was auf einen ordentlichen Wohnsitz in Tschechien schließen lassen könne. Es würden jegliche Einlassungen zu seinen persönlichen bzw. beruflichen Bindungen im fraglichen Zeitraum an die Orte ... bzw. ... fehlen. Für den Antragsgegner sei es deshalb nicht nachvollziehbar, aus welchen anderen Gründen als dem Führerscheinerwerb sich der Antragsteller in der Tschechischen Republik aufgehalten haben soll. Dass der Antragsteller seinen Lebensmittelpunkt 2007/2008 in Tschechien gehabt haben soll, stehe der Aussage entgegen, die er 2007 gegenüber der Polizei angab, sich lediglich an Wochenenden in Tschechien aufgehalten zu haben sowie die Tatsache, dass es sich bei der Adresse in ... um ein Hotel handele. Das "Wohnen" in einem Hotel spreche eher für einen kurzfristigen Interimsaufenthalt.
- Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

- Der Antrag ist nach § 122 Abs. 1, § 88 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend auszulegen, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffern 1 und 2 des Bescheids vom 8. Februar 2016 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 2. Alternative VwGO wiederherzustellen ist, da die Fahrerlaubnisbehörde die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Verfügungen in Ziffer 4 des Bescheids angeordnet hat. Hinsichtlich der bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Ziffer 3 des Bescheids (Zwangsgeldandrohung, vgl. Art. 21a des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes/BayVwZVG) ist der Antrag dahingehend auszulegen, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO nicht gewollt war. Dies ergibt sich daraus, dass der Antragsteller den tschechischen Führerschein bereits am 18. Februar 2016 zur Eintragung des Sperrvermerks vorgelegt hat. Mit der erfolgten Eintragung des Sperrvermerks hat sich Ziffer 3 des Bescheids vom 8. Februar 2016 erledigt. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Zwangsgeldandrohung würde damit ins Leere gehen.
- 29 Der insoweit zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nicht begründet.
- 30 1) Der Antragsgegner hat bei der Anordnung des Sofortvollzugs den in § 80 Abs. 3 VwGO normierten Begründungsanforderungen noch in ausreichender Weise Rechnung getragen. Er hat insbesondere auf die drohende Gefahr hingewiesen, dass der Antragsteller weiterhin am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt und bei Kontrollen einen Führerschein vorzeigt, aus welchem die fehlende Fahrberechtigung für die Bundesrepublik Deutschland nicht hervorgeht. Insbesondere wurde auf die wiederholten Alkoholauffälligkeiten des Antragstellers in der Zeit von 2005 bis 2015 und dessen bislang nicht positiv wiederhergestellte Fahreignung hingewiesen. Im Bereich des Sicherheitsrechts, zu dem auch das Fahrerlaubnisrecht gehört, kann sich die Behörde zur Rechtfertigung der sofortigen Vollziehung darauf beschränken, die für diese Fallgruppen typische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass diese Interessenlage auch im konkreten Fall vorliegt. Der Umstand, dass die im streitgegenständlichen Bescheid angesprochenen Gesichtspunkte auch in einer Vielzahl anderer Verfahren zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung verwendet werden können, führt deshalb nicht dazu, dass ein Verstoß gegen § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO vorliegt (BayVGH vom 10.3.2008, Az. 11 CS 07.3453 m.w.N.).
- 2) Bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hat das Gericht eine eigenständige Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Abzuwägen ist das Interesse des Antragstellers, zumindest vorläufig weiter von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können, gegen das Interesse der Allgemeinheit daran, dass dies unverzüglich unterbunden wird. Hierbei sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des eingelegten Hauptsacherechtsbehelfs ausschlaggebend. Der Bürger kann kein schutzwürdiges privates Interesse daran haben, von der Vollziehung eines offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben. Andererseits kann am sofortigen Vollzug eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen. Insoweit ist eine summarische Prüfung der Rechtslage geboten, aber auch ausreichend.
- Die erhobene Anfechtungsklage erweist sich nach der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unbegründet, da die Aberkennung des Rechts des Antragstellers, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis der Klasse B in Deutschland Gebrauch zu machen, sowie die Verpflichtung, seinen tschechischen Führerschein zur Eintragung eines entsprechenden Sperrvermerks vorzulegen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sind und den Antragsteller nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- a) Die in Ziffer 1 des Bescheids vom 8. Februar 2016 getroffene Feststellung ist rechtmäßig. Die dem Antragsteller am 14. November 2007 in Tschechien erteilte tschechische Fahrerlaubnis der Klasse B verleiht ihm nicht das Recht, entsprechende Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Das ergibt sich aus § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
- 34 Diese Vorschrift ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 2012 (Hofmann, C-

- Danach gilt die Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland zu führen nicht, wenn der Inhaber einer EUoder EWR-Fahrerlaubnis ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellermitgliedstaat
  herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz
  im Inland hatte, es sei denn, dass er als Studierender oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 FeV die
  Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben hat. Für letzteres
  liegen keine Anhaltspunkte vor.
- aa) Ein ordentlicher Wohnsitz im Inland wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FeV dann angenommen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen oder bei fehlenden beruflichen wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Diese Vorschrift entspricht der hier einschlägigen Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (nachfolgend: RL 91/439/EWG). Im streitgegenständlichen Führerschein vom 24. Oktober 2007 ist zwar ein tschechischer Wohnsitz eingetragen. Die Ausstellung des Führerscheins ist auch grundsätzlich als Nachweis für die Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses anzusehen (EuGH, U.v. 29.4.2004 Kapper, C-476/01 Slg. 2004, I-5205).
- bb) Etwas anderes gilt hier aber deshalb, weil unbestreitbare Informationen, die vom Ausstellermitgliedstaat herrühren, belegen, dass der Antragsteller bei Fahrerlaubniserteilung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in der Tschechischen Republik hatte (EuGH, U.v. 26.6.2008 Wiedemann/Funk, C-329/06 und C-343/06 NJW 2008, 2403; Zerche u.a., C-334/06 bis C-336/06 Slg. 2008, I-4691). Zur Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal "unbestreitbare Informationen" zu stellen sind, schließt sich das Gericht der umfassenden Begründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) in seinem Beschluss vom 3. Mai 2012 (Az. 11 CS 11.2795) an, das wie folgt ausführt:
- 38 "Bei der Beurteilung, ob der Inhaber einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Zeitpunkt der Erteilung dieser Berechtigung seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellermitgliedstaat hatte, sind die Gerichte des Aufnahmemitgliedstaates allerdings nicht schlechthin auf die Informationen beschränkt, die sich dem verfahrensgegenständlichen Führerschein entnehmen lassen oder die sie - ggf. auf Nachfrage hin - sonst vom Ausstellermitgliedstaat erhalten. Vielmehr hat diese Prüfung "unter Berücksichtigung aller Umstände des Rechtsstreits, mit dem es [d.h. das vorlegende Gericht] befasst ist", zu erfolgen (EuGH vom 26.4.2012, a.a.O., RdNr. 90). Näheren Aufschluss über das Verhältnis zwischen den Informationen, die sich unmittelbar aus dem Führerschein ergeben oder sonst vom Ausstellermitgliedstaat stammen, und den Umständen, die dem nationalen Gericht in dem vor ihm anhängigen Verfahren zusätzlich bekannt geworden sind, erlaubt Satz 1 der Randnummer 75 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2012 (a.a.O.), auf die in der Randnummer 90 der Entscheidung vom 26. April 2012 (a.a.O.) ausdrücklich Bezug genommen wurde. Danach bilden die vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen gleichsam den "Rahmen", innerhalb dessen die Gerichte

des Aufnahmemitgliedstaates alle Umstände eines vor ihnen anhängigen Verfahrens berücksichtigen dürfen. In Wahrnehmung ihrer Befugnis und ihrer Verpflichtung, die vom Ausstellermitgliedstaat stammenden Informationen erforderlichenfalls daraufhin zu bewerten und zu beurteilen, ob sie "unbestreitbar" sind und ob sie belegen, dass der Inhaber des streitgegenständlichen Führerscheins im Zeitpunkt der Erteilung der diesem Dokument zugrunde liegenden Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte (vgl. zu dieser doppelten Prüfungspflicht der nationalen Gerichte EuGH vom 1.3.2012, a.a.O., RdNr. 74), kann insbesondere der etwaige Umstand berücksichtigt werden, dass die vom Aussteller-mitgliedstaat herrührenden Informationen darauf "hinweisen", dass sich der Inhaber dieses Führerscheins im Gebiet des Ausstellermitgliedstaates nur für ganz kurze Zeit aufgehalten und dort einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck errichtet hat, der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins im Mitgliedstaat seines tatsächlichen Wohnsitzes zu entgehen (EuGH vom 1.3.2012, a.a.O., RdNr. 75, Satz 2). Hervorzuheben ist an dieser Aussage namentlich, dass sich der Europäische Gerichtshofs hinsichtlich der Frage, welcher Beweiswert den vom Ausstellermitgliedstaat stammenden Informationen für das Nichtbestehen eines ordentlichen Wohnsitzes im Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung zukommen muss, damit begnügt, dass sich aus ihnen die bloße Möglichkeit einer solchen Sachverhaltsgestaltung ergibt, ohne dass durch sie die Begründung eines reinen Scheinwohnsitzes bereits abschließend erwiesen worden sein muss. Dass es der Europäische Gerichtshof ausreichen lässt, wenn den vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen lediglich "Indizcharakter" für die Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses (Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/126/EG; Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG) zukommt, bestätigen z.B. die Fassungen des Satzes 2 der Randnummer 75 des Urteils vom 1. März 2012 (a.a.O.) in allen romanischen Sprachen: Dem deutschen Prädikat "hinweisen" entsprechen dort die Verben "indiquent" (fr.), "indichino" (it.), "indiquem" (port.), "indic" (rum.) bzw. "indiquen" (span.). Auch in der englischen Fassung des Satzes 2 der Randnummer 75 des Urteils vom 1. März 2012 (a.a.O.) kommt zum Ausdruck, dass sich der Europäische Gerichtshof damit begnügt, dass die vom Ausstellerstaat stammenden Informationen eine Missachtung des unionsrechtlichen Wohnsitzerfordernisses als möglich erscheinen lassen ("In particular, it [sc.: the referring court] can take into account the possibility that information from the issuing Member State may show that the holder of the driving licence was present in the territory of that State only for a very brief period ...")."

39 (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 03. Mai 2012 – 11 CS 11.2795 –, Rn. 29, juris)

- Das erkennende Gericht ist vorliegend davon überzeugt, dass der zugrundeliegende Sachverhalt zu der Annahme zwingt, dass die "bloße Möglichkeit" eines Nichtbestehens eines ordentlichen Wohnsitzes in Tschechien im Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung besteht. Der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geforderte "Indizcharakter" für die Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses lässt sich anhand mehrerer Umstände begründen.
- Am 14. November 2007, zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis und der Ausstellung des tschechischen Führerscheins hatte der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland. Ausweislich der Informationen aus dem Melderegister der Stadt ... war der Antragsteller vom 10. Juni 2005 bis 1. März 2008 mit alleiniger Wohnung in ..., ...-Straße ... sowie ab dem 1. März 2008 in ..., ...-Straße ... gemeldet.
- Der Antragsteller geriet am 4. September 2008 in eine Verkehrskontrolle, wobei er seinen tschechischen Führerschein vorzeigte. Auf Nachfrage der Polizei gab er an, im Jahr 2007 in Tschechien einen Nebenwohnsitz gehabt und sich jeweils am Wochenende dort aufgehalten zu haben. Dies widerspricht der Tatsache, dass er in diesem Zeitraum eine Hausmeistertätigkeit beim Veranstaltungszentrum "..." in ... ausführte, die eine Anwesenheit am Wochenende von ihm forderte. Darüber hinaus ist es rein rechnerisch nicht möglich durch bloße Wochenendaufenthalte mindestens 185 Tage im Jahr in Tschechien zu residieren.
- Auch die unterschiedlichen Meldedaten in Tschechien sprechen für einen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis. So soll der Antragsteller laut Auskunft der tschechischen Polizei vom 23. Januar 2016 ab 1. März 2007 in ... gemeldet gewesen sein. Allerdings steht dem die Aufenthaltsbescheinigung für ..., ausgestellt am 7. Mai 2007 entgegen. Hinzu kommt, dass es sich bei der Adresse in ... um die eines Hotels handelt. Das "Wohnen" in einem Hotel spricht typischerweise eher für einen kurzfristigen Interimsaufenthalt und nicht für das Vorhandensein beruflicher oder persönlicher Bindungen bzw. eines entsprechenden Lebensmittelpunkts.
- Schließlich antwortete die Behörde Mag. m. ... am 4. Mai 2015 auf die Anfrage der deutschen Fahrerlaubnisbehörde, "place where person usually lives for at least 185 days of the calender year" (Ort, an dem die Person mindestens 185 Tage im Jahr lebt) mit "unknown" (unbekannt).
- Nach Auffassung des Gerichts weist das Gesamtbild der vorhandenen Informationen und Daten darauf hin, dass sich der Antragsteller und Inhaber des tschechischen Führerscheins im Gebiet des Ausstellermitgliedstaats allenfalls für eine kurze Zeit aufgehalten und dort einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck errichtet hat, der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung des Führerscheins im Mitgliedsstaat seines tatsächlichen Wohnsitzes zu entgehen. Dem durch das Gericht gewonnenen Eindruck konnte der Antragsteller nicht entscheidungserheblich entgegentreten. Nach alledem steht für das Gericht fest, dass der Antragsteller unter den jeweiligen tschechischen Adressen nur einen Scheinwohnsitz begründet hat.
- 46 b) Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 des Bescheids angeordnete Vorlage des tschechischen Führerscheins zur Eintragung eines Sperrvermerks ist § 3 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FeV in entsprechender Anwendung. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf den Fall einer nicht im Sinne des § 28 FeV anzuerkennenden Fahrerlaubnis ist zulässig und geboten, da der Regelungszweck dieser Vorschriften - Vermeidung eines falschen Anscheins der Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Inland - nicht nur nach einer Entziehung bzw. Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, besteht, sondern gleichermaßen auch in den Fällen, in denen mangels Anerkennungsfähigkeit die ausländische Fahrerlaubnis von vorneherein nicht das Recht vermittelt, in Deutschland ein Kraftfahrzeug zu führen. Es ist auch kein schützenswertes Interesse des Antragstellers oder ein sonstiger Grund dafür ersichtlich, zwischen den administrativen Folgen einer schon von Gesetzes wegen bestehenden Nichtanerkennungsfähigkeit und den Folgen einer durch Einzelakt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG erfolgten Aberkennung einen Unterschied zu machen. In beiden Fällen ist ein entsprechender Vermerk unerlässlich für den effektiven Vollzug des Fahrerlaubnisrechts (vgl. VG Augsburg, B.v. 23.6.2009 – Au 7 S 09.669; VG München, Bv. 27.7.2009 - M 1 S 09.2701).

- 47 Da der Antragsteller - entsprechend den obigen Ausführungen - nicht berechtigt ist, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, hat ihn der Antragsgegner auf Grund von § 47 Abs. 1 und 2 FeV in analoger Anwendung zu Recht dazu verpflichtet, seinen tschechischen Führerschein mit der Nr. ... zur Eintragung eines entsprechenden Sperrvermerks vorzulegen.
- 48 Nachdem sich der angefochtene Bescheid in seinen Ziffern 1 und 2 als rechtmäßig erweist und die gegen ihn gerichtete Klage im Hauptsacheverfahren keine Erfolgsaussichten erwarten lässt, war der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.
- 49 Die Kostenentscheidung ergeht nach § 154 Abs. 1 VwGO.
- 50 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Verbindung mit den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, Nummern 1.5 und 46.3; im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes wurde die Hälfte des im Hauptsacheverfahren in Betracht kommenden Streitwertes angesetzt.



auch Fachanwalt für Verkehrsrecht Kaiserstr.54/2 - 76437 Rastatt

> Tel 07222/59 50 52-0 Fax 07222/ 59 50 52-2 ra@czaikowski.org www.czaikowski.org

Gericht: Oberverwaltungsgericht

Rheinland-Pfalz 10. Senat

Entscheidungs-

31.03.2016

datum:

Aktenzeichen: 10 A 10231/16

Dokumenttyp: Urteil Quelle:

Norm: § 28 Abs 4 S 1 Nr 2 FeV

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Zitiervorschlag:

Pfalz, Urteil vom 31. März 2016 - 10

A 10231/16 -, juris

Entziehung von EU-Fahrerlaubnissen bei Wohnsitzverstoß

#### Orientierungssatz

Wenn sich die Informationen des Ausstellermitgliedstaats darauf beschränken, dass der Führerscheininhaber dort einen melderechtlichen Wohnsitz hatte, und liegen bei gleichzeitigem ununterbrochenem Bestehen eines Wohnsitzes im Inland keinerlei Erkenntnisse zur Wohnsitznahme im Ausstellermitgliedstaat vor, so reicht dies als Indiz bzw. als Hinweis auf einen möglichen Wohnsitzverstoß aus, der auf nationaler Ebene eine Prüfung unter Einbeziehung aller inländischen Umstände eröffnet. (Rn.5)(Rn.7)

#### **Fundstellen**

VD 2016, 247-249 (red. Leitsatz und Gründe)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Neustadt (Weinstraße) 3. Kammer, 25. Januar 2016, Az: 3 K 756/15.NW, Urteil

#### **Tenor**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 25. Januar 2016 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

#### Gründe

- Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegt.
- 1. Zunächst bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO –. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht die Klage gegen die Feststellung der Beklagten, dass die tschechische Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, zu Recht abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger im Zulassungsverfahren erhobenen Einwände greifen nicht durch.
- Soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe Sinn und Zweck des europarechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Anerkennung von durch EU-Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnissen verkannt, und einwendet, dass ein danach erforderliches "Negativattest" einer Behörde des Ausstellermitgliedstaats gerade nicht vorliege, so kann er damit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung hervorrufen.
- Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von durch EU-Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnissen darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dann durchbrochen werden, wenn aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass die Wohnsitzvoraussetzung nicht beachtet wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2009 C-445/08 –, NJW 2010, 217, Rn. 51 ff. und Urteil vom 1. März 2012 C-467/10 –, juris, Rn. 62 ff.) Wie das Verwaltungsgericht ausführlich dargelegt hat, reicht es dabei nach der

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Grundlage für die Prüfung eines Wohnsitzverstoßes durch den Aufnahmemitgliedstaat aus, dass die vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen auf einen Wohnsitzverstoß "hinweisen" (vgl. EuGH, Urteil vom 1. März 2012 - C-467/10 -, juris, Rn. 75; OVG RP, Beschluss vom 15. Januar 2016 - 10 B 11099/15.OVG -, juris, LS 1 und Rn. 4). Es ist daher ausreichend, dass sich aus den vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen die bloße Möglichkeit einer entsprechenden Sachverhaltsgestaltung ergibt, ohne dass durch sie der Wohnsitzverstoß bereits abschließend erwiesen sein muss. Es genügt, wenn den vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen lediglich "Indizcharakter" für die Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses zukommt bzw. wenn diese Informationen eine Missachtung des unionsrechtlichen Wohnsitzerfordernisses als möglich erscheinen lassen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 15. Januar 2016 - 10 B 11099/15.OVG -, juris, Rn. 4; BayVGH, Beschluss vom 3. Mai 2012 - 11 CS 11.2795 -, juris, Rn. 28 ff. und Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 11 CS 14.1688 -, juris, Rn. 12 ff.). Entgegen der Ansicht des Klägers setzt eine Durchbrechung des Grundsatzes der Anerkennung von durch EU-Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnissen nicht voraus, dass der Ausstellermitgliedstaat zwingend ausdrücklich erklärt, dass ein Wohnsitzverstoß vorliegt bzw. der Fahrerlaubnisinhaber dort nicht wohnhaft gewesen ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 8. Oktober 2014 – 10 B 10880/14.OVG – und Beschluss vom 15. Januar 2016 – 10 B 11099/15.OVG –, juris, Rn. 5).

- Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats liegt ein "Indiz" für einen Wohnsitzverstoß vor, wenn sich die Informationen des Ausstellermitgliedstaats darauf beschränken, dass der Führerscheininhaber dort einen melderechtlichen Wohnsitz hatte, und er gleichzeitig ununterbrochen im Inland gemeldet war. Zu einem entsprechenden Sachverhalt betreffend eine polnische Fahrerlaubnis hat der Senat wie folgt ausgeführt (vgl. Beschluss vom 15. Januar 2016 10 B 11099/15.OVG –, juris, Rn. 6):
  - 6 "... Die Erkenntnisse der polnischen Behörde, die sich offenkundig ausschließlich auf die melderechtlichen Angaben stützen, besagen damit zwar keineswegs, dass ein Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip vorliegt. Ebenso wie die Erklärung einer Behörde, sie habe die Wohnsitzvoraussetzung nicht geprüft, keine Information darstellt, die zur Nichtanerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis berechtigt, weil die Erklärung nicht beweist, dass der Inhaber seinen Wohnsitz nicht im Gebiet des Ausstellermitgliedsstaats gehabt habe (BayVGH, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 11 CS 14.1688 -, juris, Rn. 19), kann der Umstand, dass den Behörden etwaige familiäre, berufliche, geschäftliche oder sonstige Verbindungen des Betroffenen nicht bekannt sind, als solcher nicht zu seinen Lasten gehen. .... Dies ändert aber nichts daran, dass Informationen ausschließlich auf einer melderechtlichen Grundlage geeignet sein können, auf einen Wohnsitzverstoß "hinzuweisen". Dies ergibt sich hier aus der Gesamtschau, dass der polnischen Behörde über die melderechtliche Information hinaus tatsächliche Umstände des ausländischen Wohnsitzes nicht bekannt sind und der Antragsteller durchgehend (auch) einen Wohnsitz in Deutschland hatte. Auch wenn das Bestehen des inländischen Wohnsitzes keine vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Information ist, setzt der "Hinweis" auf einen Wohnsitzverstoß im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV denklogisch voraus, dass ein anderweitiger (nämlich inländischer) Wohnsitz bestanden hat. Davon geht § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV aus, wenn die Norm darauf abstellt, dass der Betroffene seinen "ordentlichen Wohnsitz im Inland" hatte. Dies dürfte auch den praktischen Gegebenheiten Rechnung tragen. Einen Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip kann der Aufnahmemitgliedstaat auf Grundlage lediglich melderechtlicher Informationen des Ausstellermitgliedstaats nämlich regelmäßig in erster Linie nur dann in Betracht

ziehen, wenn der Führerscheininhaber in der maßgeblichen Zeit (auch) einen inländischen Wohnsitz gehabt hat. Ansonsten wäre ein Wohnsitzverstoß vielfach nur dann überhaupt erkennbar, wenn der Ausstellermitgliedstaat diesen und damit eine fehlerhafte Erteilung einer Fahrerlaubnis – ggf. auf Anfrage – positiv bestätigen würde. Die alleinige melderechtliche Information ohne Kenntnisse über tatsächliche Umstände des polnischen Wohnsitzes ist damit bei gleichzeitig beibehaltenem Wohnsitz in Deutschland ein "Hinweis" darauf, dass sich Antragsteller nur für ganz kurze Zeit in Polen aufgehalten und dort einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck errichtet hat, der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins in Deutschland zu umgehen. ..."

- 7 Vorliegend verfügen die tschechischen Behörden ausweislich der Auskunft des tschechischen Verkehrsministeriums vom 12. März 2014 über keinerlei Informationen über einen Wohnsitz des Klägers, insbesondere auch nicht über eine (zumindest) melderechtliche Wohnsitznahme. Liegen daher keinerlei Erkenntnisse zur Wohnsitznahme im Ausstellermitgliedstaat vor und bestand gleichzeitig ununterbrochen ein Wohnsitz im Inland, so reicht dies - unter Zugrundelegung der obigen Erwägungen "erst recht" – als Indiz bzw. als Hinweis auf einen möglichen Wohnsitzverstoß aus, der auf nationaler Ebene eine Prüfung unter Einbeziehung aller inländischen Umstände eröffnet. Zu den einzubeziehenden inländischen Umständen gehört auch das Erklärungsverhalten des Betroffenen. Vorliegend hat der Kläger abgesehen von seinem Vortrag, den tschechischen Führerschein anlässlich eines "längeren Aufenthaltes in der Tschechischen Republik" erworben zu haben, keinerlei Erklärungen für die Begründung eines Wohnsitzes in Tschechien, für seinen tatsächlichen dortigen Aufenthalt und für berufliche oder persönliche Bindungen angegeben. Unter Einbeziehung aller Umstände – insbesondere angesichts des ununterbrochenen Wohnsitzes in Lingenfeld und der Zulassung von drei Kraftfahrzeugen im Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis – ist daher die vom Verwaltungsgericht getroffene Annahme eines Wohnsitzverstoßes berechtigt. Den entsprechenden tatsächlichen Feststellungen ist der Kläger nicht – auch nicht im Anschluss an das einstweilige Rechtsschutzverfahren und die entsprechenden Ausführungen in den dazu ergangenen Beschlüssen – entgegen getreten.
- Soweit der Kläger einwendet, es sei geboten gewesen, "beim Europäischen Gerichtshof ein Gutachten darüber in Auftrag zu geben, ob es für die Unterstellung »unbestreitbare Informationen für die Wohnsitzverletzung« auch ausreicht, wenn den Behörden des Ausstellermitgliedstaates keinerlei eigene Erkenntnisse vorliegen und auch keine Veranlassung gesehen wird, den Informationen aus dem Aufnahmemitgliedstaat nachzugehen", so ergibt sich aus den obigen Ausführungen bereits, dass es zumindest bei gleichzeitiger ununterbrochener Meldung eines Wohnsitzes im Inland für das Vorliegen eines Hinweis auf einen Wohnsitzverstoß ausreichend sein kann, wenn der Ausstellermitgliedstaat über keinerlei Informationen über einen dortigen Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers verfügt. Insoweit ist es nicht relevant, dass der Ausstellermitgliedstaat keine Informationen über eine "Wohnsitz*verletzung*" hat, sondern dass sich aus seinen mangelnden Erkenntnissen über einen Wohnsitz zumindest ein Indiz auf einen Wohnsitzverstoß ergibt, dessen tatsächliches Vorliegen unter Einbeziehung aller Umstände des Falles zu prüfen ist.
- 2. Ausgehend von diesen Erwägungen kommt der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- Die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes für das Zulassungsverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 und Abs. 2 Gerichtskostengesetz i.V.m. Nr. 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169).
- 12 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

# ROLAND CZAIKOWSKI

#### Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verkehrsrecht

Gericht: Bayerischer Verwaltungsge-

richtshof 11. Senat

Entscheidungs-

06.12.2010

datum:

Aktenzeichen: 11 CS 10.2311

**Dokumenttyp:** Beschluss

Quelle:

Normen: Art 7 Abs 1 Buchst e EGRL

126/2006, Art 11 Abs 4 EGRL

126/2006, Art 12 EGRL 126/2006, §

28 Abs 4 S 1 Nr 3 FeV

**Zitiervor-** Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,

**schlag:** Beschluss vom 06. Dezember 2010 – 11 CS 10.2311 –, juris

Dokumentation eines Aufenthalts für weniger als 185 Tage in amtlichen Verzeichnissen des Ausstellerstaates

## Verfahrensgang

vorgehend VG München, 18. August 2010, Az: M 6b S 10.3650, Entscheidung

### **Tenor**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,-- € festgesetzt.

#### Gründe

I.

Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 23. Juni 2009 verhängte das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. 1 Ilm gegen den Antragsteller wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tatmehrheit mit Nötigung in Tatmehrheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gleichzeitig entzog es ihm die Fahrerlaubnis unter Festsetzung einer Sperrfrist für ihre Neuerteilung von drei Monaten. Damit wurde zum einen geahndet, dass der Antragsteller am 25. Februar 2008 auf einer Staatsstraße den von ihm geführten Personenkraftwagen während eines Überholvorgangs, den er kurz vor einer unübersichtlichen Kurve unternahm, dreimal in Richtung auf das überholte Kraftfahrzeug gelenkt hatte, wobei das im dritten Fall in der Absicht geschah, den Überholten auf diese Weise abzudrängen. Hierdurch kam es zu einem seitlichen Zusammenstoß beider Fahrzeuge, was der Antragsteller zumindest billigend in Kauf genommen hatte. Zum anderen lag der Verurteilung zugrunde, dass der Antragsteller am 24. Februar 2008 auf einer Bundesstraße trotz Überholverbots und sichtbaren Gegenverkehrs einen anderen Kraftfahrer überholt hatte und er, nachdem er knapp vor dem Überholten wieder eingeschert war, sein Fahrzeug plötzlich und ohne verkehrsbedingten Anlass abgebremst hatte, so dass der Überholte - was der Antragsteller beabsichtigt hatte - ebenfalls eine Vollbremsung durchführen musste, um ein Auffahren zu vermeiden. Der Schuldspruch wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfolgte, da der Antragsteller am 4. November 2008 ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hatte, obwohl ihm wegen der am 25. Februar 2008 begangenen Straftat die Fahrerlaubnis durch gerichtliche Entscheidung vorläufig entzogen worden war.

- Am 17. November 2009 gab der Antragsteller gegenüber Landespolizei an, er habe in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis erworben. Das Gemeinsame Zentrum der deutschtschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit teilte dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm am 19. April 2010 mit, dass eine tschechische Behörde dem Antragsteller am 14. Oktober 2009 aufgrund einer am gleichen Tag abgelegten Prüfung eine Fahrerlaubnis der Klasse B ausgestellt hatte. Im zugehörigen Führerschein und im Einwohnerregister sei eine Adresse in Tschechien eingetragen. Aus dem Ausländerregister gehe hervor, dass der Antragsteller vom 24. August 2009 bis zum 7. Dezember 2009 einen Aufenthalt an dieser Adresse gemeldet habe.
- Durch Bescheid vom 25. Juni 2010 sprach das Landratsamt aus, dass die dem Antragsteller erteilte tschechische Fahrerlaubnis ihn nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet berechtige und ihn zu keiner Zeit dazu berechtigt habe. Da eine solche ausländische Fahrerlaubnis bereits ab ihrer Erteilung im Bundesgebiet keine Rechtswirkungen entfalte, seien alle weiteren von einer ausländischen Behörde vorgenommenen Ersatzausstellungen ebenfalls ungültig (Nummer 1 des Bescheidstenors). Unter der Nummer 2 des Tenors wurde dem Antragsteller aufgegeben, den ihm am 14. Oktober 2009 ausgestellten Führerschein spätestens innerhalb einer Woche ab der Zustellung des Bescheids beim Landratsamt zur Eintragung eines Sperrvermerks vorzulegen. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet. Falls der Antragsteller der Pflicht zur Vorlage seines ausländischen Führerscheins nicht innerhalb der vorgenannten Frist nachkomme, werde ein Zwangsgeld fällig.
- Uber die vom Antragsteller zum Verwaltungsgericht München erhobene Klage, mit der er die Aufhebung des Bescheids vom 25. Juni 2010 und eines weiteren Bescheids des Landratsamts erstrebt, in dem ihm die Anwendung unmittelbaren Zwanges wegen unterbliebener Vorlage des ihm am 14. Oktober 2009 ausgestellten Führerscheins angedroht wurde, wurde nach Aktenlage noch nicht entschieden.
- Den Antrag, hinsichtlich des Bescheids vom 25. Juni 2010 "die Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit" anzuordnen, lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 18. August 2010 ab. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird Bezug genommen.
- Mit der hiergegen eingelegten Beschwerde beantragt der Antragsteller, den Beschluss vom 18. August 6 2010 aufzuheben und die Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheids vom 25. Juni 2010 anzuordnen. Es sei nach wie vor umstritten, inwiefern die bisherige Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs auch auf die neue Fassung der Fahrerlaubnis-Verordnung Anwendung finde. Bei Fortgeltung dieser Rechtsprechung könne ihm der Gebrauch der tschechischen Fahrerlaubnis nicht nach § 28 FeV untersagt werden. Sein Aussetzungsinteresse überwiege daher das behördliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des streitgegenständlichen Bescheids. Zu Unrecht werde im angefochtenen Beschluss die Auffassung vertreten, er habe seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinn von Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABI L 403 vom 30.12.2006, S. 18) nicht in Tschechien innegehabt. Die Auskunft des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit vom 19. April 2010 sei unrichtig; er habe sich in Tschechien nicht abgemeldet. Die Krankenversicherung, die Voraussetzung für die Anmeldung eines Wohnsitzes in der Tschechischen Republik sei, habe vom 25. August 2009 bis zum 24. Februar 2010 bestanden. Die "185-Tage-Regelung" habe er mithin erfüllt. Zudem handele es sich bei dem Schreiben des Gemeinsamen Zentrums vom 19. April 2010 um keine unbestreitbare Auskunft des Ausstellerstaates, da dieses Schriftstück von einem deutschen Polizeibeamten stamme und aus diesem Dokument nicht hervorgehe, welcher tschechische Polizist die Auskunft erteilt habe. Auch sei diesem Schreiben keine Ablichtung aus dem Ausländerregister beigefügt gewesen.
- 7 Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, da das Verwaltungsgericht zutreffend entschieden habe.
- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die vom Verwaltungsgericht beigezogene, den Antragsteller betreffende Fahrerlaubnisakte verwiesen.

- 9 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
- Das Verwaltungsgericht hat das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers zutreffend dahingehend ausgelegt, dass er die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der anhängigen Klage begehrt. Der Annahme, der Antragsteller erstrebe lediglich die Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nummern 1 und 2 des Bescheids vom 25. Juni 2010, wie das der Wortlaut der in beiden Rechtszügen gestellten Anträge nahe legen könnte, steht entgegen, dass eine solche Entscheidung nur dann in Betracht kommt, wenn eine Sofortvollzugsanordnung nicht in einer den formellen Erfordernissen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet wurde. Dass dies der Fall sei, hat der Antragsteller in keinem Stadium des Verfahrens behauptet.
- Zwar lässt sich gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit beurteilen, wie über die anhängige Klage zu befinden sein wird. Sowohl unter tatsächlichem als auch unter rechtlichem Blickwinkel sprechen jedoch die gewichtigeren Argumente dafür, dass sich jedenfalls die wesentlichen Teile des streitgegenständlichen Bescheids als rechtmäßig erweisen werden. Eine von den Erfolgsaussichten der Klage unabhängige Interessenabwägung gebietet es ebenfalls, an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids festzuhalten.
- 12 1. Nicht zweifelhaft ist, dass die jeweiligen Sätze 1 der Nummern 1 und 2 sowie die Nummer 4 des angefochtenen Bescheids bei einer auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkten Betrachtung der Nachprüfung im Hauptsacheverfahren standhalten werden. Dass die dem Antragsteller am 14. Oktober 2009 erteilte tschechische Fahrerlaubnis ihn nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt, ergibt sich aus § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 FeV. Denn ihm wurde eine deutsche Fahrerlaubnis durch das Urteil vom 23. Juni 2009 entzogen. Diese Entscheidung war nach § 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 StVG in das Verkehrszentralregister einzutragen; sie war im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt (dem Tag der Bekanntgabe des Bescheids vom 25.6.2010) gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 Buchst. a StVG dort noch nicht zu tilgen. Die Rechtsgrundlage für die im Satz 1 der Nummer 2 des streitgegenständlichen Bescheids angeordnete Vorlage eines Führerscheins, dem eine im Bundesgebiet ungültige Fahrerlaubnis zugrunde liegt, sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG vom 11.12.2008 DAR 2009, 212/215) in einer entsprechenden Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG und des § 47 Abs. 2 Satz 1 FeV. Wegen der Bestimmungen, aus denen sich die Rechtmäßigkeit der im Bescheid vom 25. Juni 2010 ausgesprochenen Zwangsgeldandrohung ergibt, wird entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO auf die Darlegungen in Abschnitt IV der Bescheidsgründe verwiesen. Angriffe gegen die Regelungen, die im Satz 2 der Nummer 1 sowie in den Sätzen 3 und 4 der Nummer 2 des Bescheidstenors getroffen wurden, hat der Antragsteller in der Beschwerdebegründung nicht vorgebracht, so dass sich gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO eine Befassung des Verwaltungsgerichtshofs mit diesen Teilen des Streitgegenstandes erübrigt.
- 2. Grundsätzlich zutreffend weist der Antragsteller allerdings darauf hin, dass die Vereinbarkeit des vorstehend dargestellten Ergebnisses mit dem Recht der Europäischen Union gegenwärtig als ungeklärt angesehen werden muss.
- Die Prüfungsmaßstäbe für die Europarechtskonformität der sich aus § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV ergebenden Rechtsfolge sind wovon das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen ist und was die Beschwerdebegründung nicht in Abrede stellt zumindest vorrangig der Richtlinie 2006/126/EG zu entnehmen. Auf der Grundlage der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof seit dem Beschluss vom 10. November 2009 (ZfS 2010, 116) in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung begegnet die Inlandsungültigkeit der dem Antragsteller am 14. Oktober 2009 erteilten tschechischen Fahrerlaubnis auch unter europarechtlichem Blickwinkel keinen Bedenken. Denn bei einer am Wortlaut, an der Entstehungsgeschichte, dem Sinn und Zweck sowie der systematischen Stellung des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG orientierten Auslegung dieser Bestimmung ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abzulehnen, den ein anderer Mitgliedstaat wie hier der Fall einer Person ausgestellt hat, der in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Zu einem damit übereinstimmenden Ergebnis gelangen das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. grundlegend den

dortigen Beschluss vom 20.1.2010 ZfS 2010, 236), der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 21.1.2010 DAR 2010, 153), das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 23.2.2010 Az. 1 M 172/09) und das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (vgl. z.B. den Beschluss vom 11.8.2010 Az. 12 ME 130/10 <juris>). Demgegenüber gehen der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH vom 4.12.2009 Blutalkohol Bd. 47 [2010], S. 154), das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (vgl. z.B. Beschluss vom 17.2.2010 DAR 2010, 406) und das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Beschluss vom 16.6.2010 ZfS 2010, 530) davon aus, dass der zu Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABI. L 237 vom 28.8.1991, S. 1) ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch unter der Geltung der Richtlinie 2006/126/EG weiterhin Bedeutung zukommt.

- Um insoweit eine Klärung herbeizuführen, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 16. August 2010 (ZfS 2010, 536) eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu folgender Frage eingeholt:
  - "Sind Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG dahingehend auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ablehnen muss, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person außerhalb einer für sie geltenden Sperrzeit ausgestellt wurde, wenn deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats entzogen worden ist, und diese Person zum Zeitpunkt der Führerscheinausstellung ihren ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte?"
- 3. Da die Beschlussfassung über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen des Grundrechts auf 17 effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht zurückgestellt werden kann, bis der Europäische Gerichtshof die Vorlagefrage beantwortet hat, kommt eine Aussetzung solcher Verfahren nicht in Betracht. Bei der Entscheidung derartiger Streitsachen sind die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht darauf beschränkt, lediglich darauf abzustellen, welche Folgen einerseits einträten, wenn es bei der sofortigen Vollziehbarkeit eines Bescheids der hier inmitten stehenden Art verbliebe, er angesichts des Ergebnisses des Vorabentscheidungsverfahrens jedoch als rechtswidrig angesehen werden müsste, und wie es andererseits zu bewerten wären, wenn der anhängigen Klage aufschiebende Wirkung zuerkannt würde, der Bescheid jedoch der Nachprüfung im Hauptsacheverfahren standhielte. Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung darf vielmehr auch berücksichtigt werden, wie die einschlägigen europarechtlichen Normen aus der Sicht des zur Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes aufgerufenen Gerichts zu verstehen sind. Denn auch die Gerichte der Mitgliedstaaten sind zur Auslegung des Rechts der Europäischen Union berechtigt und verpflichtet. Ebenso wie in den Fällen, in denen der Bedeutungsgehalt einer Vorschrift des nationalen Rechts höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, haben sie - unbeschadet ihrer Befugnis und ggf. ihrer Verpflichtung, auf eine Klärung der Rechtslage durch die dazu letztinstanzlich berufene Stelle hinzuwirken - über an sie herangetragene Streitsachen jedenfalls dann auf der Grundlage ihrer eigenen Rechtsüberzeugung zu befinden, wenn die Entscheidung über solche Rechtsschutzgesuche nicht zurückgestellt werden kann (vgl. zur Vereinbarkeit des Umstands, dass das Gericht eines Mitgliedstaates die Frage der zutreffenden Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts dem Europäischen Gerichtshof unterbreitet hat, mit der Tatsache, dass es hierzu selbst einen klaren Rechtsstandpunkt vertritt, Kotzur in Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2010, RdNr. 19 zu Art. 267 AEUV).
- Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs steht eine Auslegung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV, der zufolge eine ausländische EU-Fahrerlaubnis bereits dann im Inland ungültig ist, wenn wenigstens eine der Tatbestandsalternativen dieser Bestimmung in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV erfüllt ist, jedenfalls in Fallgestaltungen der hier inmitten stehenden Art mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang. Zusätzlicher Voraussetzungen, wie sie der Europäische Gerichtshof in den zur Richtlinie 91/439/EWG ergangenen Entscheidungen gefordert hat (z.B. in Gestalt eines Erwerbs der ausländischen EU-Fahrerlaubnis noch während des Laufs einer im Aufnahmestaat verhängten Sperrfrist oder in der Gestalt eines Verstoßes gegen das Wohnsitzprinzip, der sich aus dem Führerschein selbst oder aus anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden, unbestreitbaren Informationen ergibt), bedarf es bei Fahrerlaubnissen, die ab dem Beginn der Anwendbarkeit des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG (d.h. ab dem 19.1.2009) erteilt wurden, nicht mehr. Im Beschluss vom 7. Oktober 2010 (Az. 11 CS 10.1380 <juris> RdNrn. 25 bis 44 und 47) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hierzu ausgeführt:

- 19 1. Eine am Wortlaut der Richtlinie 2006/126/EG orientierte Auslegung führt zu dem Ergebnis, dass das Europäische Parlament und der Rat den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, ob Personen eine Fahrerlaubnis erteilt werden darf, denen eine solche Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat zuvor eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde (abgesehen von dem in Art. 11 Abs. 4 Satz 3 dieser Richtlinie geregelten Fall der 'Aufhebung' einer Fahrerlaubnis), keinen Entscheidungsspielraum mehr einräumen wollten. Während Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 91/439/EWG es noch in das Ermessen des Aufnahmestaates stellte, ob er solchen Personen eine Fahrerlaubnis erteilt, untersagt Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/126/EG eine solche Maßnahme strikt. Ebenfalls von einer bloßen 'Kann'-Regelung zu einem verpflichtenden rechtlichen Gebot übergegangen ist die Richtlinie 2006/126/EG hinsichtlich der Frage, wie der Staat, in dem es zu einer Einschränkung, Aussetzung oder Entziehung der Fahrerlaubnis gekommen ist, mit Fahrerlaubnissen zu verfahren hat, die ein anderes EU-Mitglied dem Adressaten einer solchen Maßnahme erteilt hat: Der Aufnahmestaat ist nicht mehr nur berechtigt, sondern nach dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG darüber hinaus verpflichtet, die Anerkennung der Gültigkeit der Fahrerlaubnis abzulehnen.
- 2. Unter dem Blickwinkel einer systematischen Auslegung ist von Bedeutung, dass die Richtlinie 20 2006/126/EG die Reihenfolge zwischen den Normen, die sich an den (potentiellen) Ausstellerstaat einer EU-Fahrerlaubnis und an den Aufnahmestaat richten, im Vergleich zur Abfolge der Sätze 1 und 2 des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG umgekehrt hat. An erster Stelle statuiert - was unter sachgesetzlichem Blickwinkel konsequent erscheint - Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/126/EG nunmehr das an alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtete Verbot, einer Person, die sich in einem anderen Mitgliedstaat einer Einschränkung, einer Aussetzung oder einem Entzug der Fahrerlaubnis ausgesetzt gesehen hat, ihrerseits eine Fahrerlaubnis zu erteilen. Obwohl bereits diese Regelung zur Folge hat, dass die Zuständigkeit zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis in solchen Fällen bei dem Mitgliedstaat monopolisiert wird, der die in Art. 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/126/EG erwähnten fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen erlassen hat, sieht Art. 11 Abs. 4 Satz 2 dieser Richtlinie einen zusätzlichen Sicherungsmechanismus vor, um dem sich aus dem vorangehenden Satz ergebenden Verbot umfassende Wirksamkeit zu verschaffen: Kommt es unter Verstoß gegen Art. 11 Abs. 4 Satz 1 zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, so gebietet es Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG dem Aufnahmestaat, diese Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen.
- 21 Hieraus ergibt sich ein entscheidender Unterschied zu der Rechtslage, die unter der alleinigen Geltung der Richtlinie 91/439/EWG bestand. Erteilte ein Mitgliedstaat vor dem 19. Januar 2009 einer Person eine Fahrerlaubnis, der diese Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entzogen worden war, so verstieß dieser Ausstellerstaat wegen des nur fakultativen Charakters des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 91/439/EWG dann nicht gegen europäisches Recht, wenn er sich über die Eignung und Befähigung des Fahrerlaubnisbewerbers in einer Weise vergewissert hatte, die den europarechtlichen Mindestanforderungen genügte, und wenn der Bewerber im Hoheitsgebiet des Ausstellerstaates seinen ordentlichen Wohnsitz unterhielt. Seit dem 19. Januar 2009 ist die Erteilung einer Fahrerlaubnis an eine Person, gegen die in einem anderen EU-Mitgliedsland eine Maßnahme im Sinn von Art. 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/126/EG ergriffen wurde, nach dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 4 Satz 1 demgegenüber auch dann strikt verboten, wenn das Wohnsitzerfordernis gewahrt ist und der Ausstellerstaat eine europarechtskonforme Eignungsund Befähigungsüberprüfung durchgeführt hat. Anerkennt der Aufnahmestaat eine im EU-Ausland unter Verstoß gegen Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/126/EG erteilte Fahrerlaubnis in seinem Gebiet nicht an, so schwingt er sich damit nicht zum Richter über die Korrektheit des Vollzugs des EU-Fahrerlaubnisrechts durch einen anderen Mitgliedstaat auf, wie das während der Zeit der Fall war, in der kein striktes Neuerteilungsverbot bestand. Denn die Entscheidung, von dem durch Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG eröffneten Ermessen in Gestalt einer Nichtanerkennung Gebrauch zu machen, konnte damals der Sache nach nur damit begründet werden, der Ausstellerstaat habe sich wegen Missachtung des europarechtlichen Wohnsitzerfordernisses (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG) entweder eine ihm nach der Zuständigkeitsordnung innerhalb der Europäischen Union nicht zukommende Entscheidungskompetenz angemaßt, oder er habe die aus der Sicht des Aufnahmestaates fortbestehende fahrerlaubnisrechtliche Nichteignung des Betroffenen nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt. Wenn der Aufnahmestaat unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG eine ausländische EU-Fahrerlaubnis nicht anerkennt, so setzt das - mangels verbleibenden Ermessensspielraums - demgegenüber kein wertendes Urteil mehr darüber voraus, ob deren Erteilung aus der Sicht des Aufnahmestaates hingenommen werden kann oder nicht. Dieses EU-Mitglied kommt durch die Nichtanerkennung vielmehr einer originär

ihm durch das Recht der Europäischen Union auferlegten eigenen Verpflichtung nach, ohne dass es zur sachlichen Rechtfertigung dieser Entscheidung noch einer Auseinandersetzung mit dem Verhalten des Ausstellerstaates bedarf. Ein Grund, die Nichtanerkennungsbefugnis z.B. davon abhängig zu machen, dass sich der Ausstellerstaat durch eigene Erklärungen einer Missachtung des Wohnsitzerfordernisses (und damit eines Verstoßes gegen europäisches Recht) bezichtigt hat, besteht deshalb nicht mehr.

- 3. Der Paradigmenwechsel, den der europäische Normgeber durch den Erlass der Richtlinie 2006/126/EG vollzogen hat, um ein Unterlaufen von in einem Land getroffenen fahrerlaubnisrechtlichen 'Negativentscheidungen' dadurch zu verhindern, dass der Betroffene zwecks Erlangung einer neuen Fahrerlaubnis in einen anderen Mitgliedstaat ausweicht, kommt nicht nur in der doppelten Sicherung zum Ausdruck, die Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG durch den Übergang von fakultativen zu bindenden Regelungen und dadurch geschaffen hat, dass das in Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/126/EG ausgesprochene Verbot der Erteilung einer Fahrerlaubnis durch eine an den Aufnahmestaat gerichtete Nichtanerkennungsverpflichtung ergänzt wurde. Der Wille des Normgebers, den Mitgliedstaaten ein möglichst wirksames Instrument zur Bekämpfung des Führerscheintourismus an die Hand zu geben, lässt sich auch aus den Materialien entnehmen, die aus Anlass der Schaffung der Richtlinie 2006/126/EG angefallen sind.
- Bereits im Beschluss vom 22. Februar 2007 (Az. 11 CS 06.1644) hat der Bayerische 23 Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass die Richtlinie 2006/126/EG ausweislich zahlreicher Erklärungen, die im Laufe des Normsetzungsverfahrens seitens der Kommission, des Rates sowie des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments abgegeben wurden, u. a. ausdrücklich dem Zweck dient, den Führerscheintourismus zu bekämpfen. Auf die Ausführungen in der Randnummer 25 des in mehreren Fachzeitschriften (DAR 2007, 535; ZfS 2007, 354; NZV 2007, 539) veröffentlichten, zudem im juristischen Informationssystem 'Juris' zugänglichen Beschlusses vom 22. Februar 2007 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Ebenfalls bereits im Beschluss vom 22. Februar 2007 (a.a.O., RdNr. 25) wurde aufgezeigt, dass die am Normsetzungsverfahren beteiligten Stellen unter 'Führerscheintourismus' in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch, der sich insoweit in Deutschland herausgebildet hat - die Erscheinung verstanden, dass Personen, denen die Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat (z.B. wegen Fahrens unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen) entzogen wurde, einen Scheinwohnsitz im Ausland begründen und dort eine Fahrerlaubnis erwerben, um damit die Voraussetzungen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu unterlaufen (vgl. Seite 32 des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments vom 3.2.2005, Dok.-Nr. A6-0016/2005).
- 24 Weiterführend hierzu hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Beschluss vom 20. Januar 2010 (a.a.O.) unter Auswertung der einschlägigen Materialien dargelegt, dass es sich bereits der Richtlinienentwurf der Kommission vom 21. Oktober 2003 ausdrücklich zum Ziel gesetzt hatte, den Führerscheintourismus dadurch zu beseitigen, dass es den Mitgliedstaaten untersagt werden sollte, einer Person, der der Führerschein entzogen wurde, einen neuen Führerschein auszustellen. Allerdings enthielt dieser Entwurf noch keine Regelungen, die geeignet gewesen wären, dieses Anliegen effektiv zu verwirklichen. Dieses Defizit wurde dadurch behoben, dass der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments in Gestalt der Änderungsanträge 54 und 57 Formulierungen vorschlug, die den Mitgliedstaaten jene strikten Verbote auferlegten, die sich (mit geringfügigen sprachlichen Änderungen) heute in Art. 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/126/EG finden. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Darstellung in den Randnummern 9 bis 27 des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2010 (a.a.O.) sowie in den Randnummern 17 bis 21 des gleichfalls auf einer Auswertung der einschlägigen Quellen beruhenden Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. Januar 2010 (a.a.O.) verwiesen.
- Dass die Verpflichtung des Aufnahmestaates, die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abzulehnen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, die sich im Aufnahmestaat einer Einschränkung, einer Aussetzung oder einem Entzug der Fahrerlaubnis ausgesetzt gesehen hat, nach neuem Recht nicht mehr von einem Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis abhängen soll, verdeutlicht auch der Umstand, dass die Delegationen der

Mitgliedstaaten es bei der Beratung des Richtlinienentwurfs der Kommission abgelehnt haben, einen Vorschlag Tschechiens aufzugreifen, der auf die Einfügung folgender Bestimmung abzielte:

- 'Ein Mitgliedstaat kann es ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, in dem diese Person ihren Wohnsitz nicht in dem ausstellenden Mitgliedstaat hatte'
- 27 (vgl. Dok.-Nr. 11800/04 des Rates der Europäischen Union vom 1.9.2004 TRANS 265 CODEC 949, S. 41; interinstitutionelles Dossier 2003/0252 (COD)).
- Der folgende Passus im Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments (Dok.-Nr. A6-0016/2005, zit. nach OVG NRW vom 20.1.2010, a.a.O., RdNr. 27) verdeutlicht ebenfalls, dass sowohl das an die Mitgliedstaaten gerichtete Verbot, einer Person dann eine Fahrerlaubnis zu erteilen, wenn gegen sie in einem anderen Mitgliedstaat eine Maßnahme der Einschränkung, der Aufhebung oder des Entzugs einer Fahrerlaubnis ergriffen wurde, als auch die Verpflichtung des Aufnahmestaates, eine gleichwohl erteilte neue Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, von keinen weiteren Voraussetzungen als denen abhängen sollte, die in Art. 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/126/EG Eingang gefunden haben:
  - 'Gemäß dem Genfer und dem Wiener Übereinkommen befasst sich der Vorschlag in Artikel 8
    Absatz 5 mit der Frage der gegenseitigen Anerkennung von Strafmaßnahmen, um dafür zu
    sorgen, dass ein in einem Mitgliedstaat entzogener Führerschein in allen Mitgliedstaaten
    einen Führerscheinentzug bedeutet. Dies muss jedoch verstärkt werden, und daher hat der
    Berichterstatter einen Änderungsantrag eingereicht, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, jede
    Einschränkung, jede Aussetzung und jeden Entzug anzuerkennen, die von einem anderen
    Mitgliedstaat verhängt wurden, und die Anerkennung der Gültigkeit von Führerscheinen
    abzulehnen, auf die eine solche Maßnahme angewendet wurde.'
- 30 Es wird vor diesem Hintergrund der Regelungsabsicht des historischen Normgebers, die im Wortlaut des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, nicht gerecht, lediglich darauf zu verweisen, die Sätze 1 und 2 dieser Bestimmung würden sich von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG nur insoweit unterscheiden, als auf der Rechtsfolgenseite das ehedem bestehende Ermessen durch einen strikten Rechtsbefehl ersetzt wurde, während die Tatbestandsseite keine Änderungen erfahren habe. Die grammatikalische, systematische und historische Auslegung ergibt vielmehr, dass der Richtliniengeber - ersichtlich in Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004 (NJW 2004, 1725 - 'Kapper'), die eine unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland äußerst nachteilige Entwicklung in Gang gesetzt hat - eine Kurskorrektur herbeiführen und dem Missstand des Führerscheintourismus mit Entschiedenheit entgegentreten wollte. Es ist Aufgabe der in Verwaltung und Gerichtsbarkeit zur Rechtsanwendung berufenen Entscheidungsträger, diese Willensrichtung der normsetzenden Stellen zu respektieren, wenn und soweit die insofern geschaffenen Regelungen nicht in Widerspruch zu höherrangigem Recht stehen.
- 4. Die erforderliche Übereinstimmung des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG mit dem primären Europarecht sieht der Verwaltungsgerichtshof jedenfalls in Fällen der hier vorliegenden Art als gegeben an.
- Zu den Normen des primären Europarechts, die im vorliegenden Zusammenhang in den Blick zu nehmen sind, gehören nicht nur die Bestimmungen, die die Freizügigkeit innerhalb der Union verbürgen (vgl. u. a. Art. 20 Abs. 2 Buchst. a, Art. 21, Art. 45 Abs. 1, Art. 49, Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]; Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [GR-Charta]). Nach Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 3 Abs. 1 GR-Charta sind die Organe der Europäische Union (vgl. zu ihrer Verpflichtung, die europäischen Grundrechte zu achten, Art. 51 Abs. 1 GR-Charta) vielmehr auch gehalten, die Rechte der Unionsbürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu wahren. Da die europäischen Grundrechte gemäß Art. 52 Abs. 4 GR-Charta im Einklang mit den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten

auszulegen sind, geht der beschließende Senat im Rahmen dieses Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass die europäischen Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegen die öffentliche Gewalt verleihen, sondern dass sie es den Organen der Europäischen Union auch gebieten, sich dort schützend vor die Grundrechtsträger zu stellen, wo diese von nichtstaatlicher Seite in ihren Grundrechten beeinträchtigt werden (vgl. zur diesbezüglichen Verpflichtung der deutschen Staatsgewalt die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit BVerfG vom 25.2.1975 BVerfGE 39, 1/42; zur Funktion der europäischen Grundrechte, auch grundrechtswidrige Belastungen zu verhindern, die nicht von staatlicher Seite ausgehen, Pernice/Mayer in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Bd. I, RdNr. 33 nach Art. 6 EUV). Aus den gleichen Gründen sind die europäischen Grundrechte - ebenso wie diejenigen des Grundgesetzes - ferner als Ausdruck einer objektiven Wertordnung zu verstehen, denen die Aufgabe zukommt, die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zu steuern (so auch Pernice/Mayer, ebenda).

- Angesichts der Gefahren, die vom motorisierten Straßenverkehr für das menschliche Leben und die körperliche Unversehrtheit insbesondere dann ausgehen, wenn gesundheitlich oder charakterlich ungeeignete Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden, war der europäische Normengeber gehalten, diesem Schutzauftrag u. a. bei der Ausgestaltung der Richtlinie 2006/126/EG gerecht zu werden. Desgleichen haben die Rechtsanwender in Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei der Auslegung und Anwendung dieses Regelwerks dem aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union resultierenden Schutzauftrag und der darin getroffenen Wertentscheidung für das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit Rechnung zu tragen. Nicht außer Betracht bleiben darf hierbei auch, dass den in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GR-Charta zum Ausdruck gebrachten Verbürgungen, wie allein schon die Stellung dieser Artikel im Katalog der Grundrechte und ihre systematische Nähe zum Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 GR-Charta) verdeutlichen, eine herausragende Bedeutung zukommt, wie sie das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 45 Abs. 1 GR-Charta) nicht in gleicher Weise für sich in Anspruch nehmen kann.
- Dass der europäische Normengeber beim Erlass der Richtlinie 2006/126/EG selbst das Ziel verfolgte, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, und dass dieses Ziel mindestens gleichrangig neben das Anliegen trat, die Freizügigkeit der Unionsbürger zu erleichtern, kommt u. a. in den Erwägungsgründen 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 15 dieser Richtlinie zum Ausdruck. Wie stark sich das Europäische Parlament und der Rat bei der Schaffung dieses Regelwerks dem Belang der Verkehrssicherheit verpflichtet wussten, verdeutlicht der Umstand, dass in den Erwägungsgründen 7, 9, 10, 11 und 13 sich hierauf beziehende Gesichtspunkte thematisiert wurden, die in den Erwägungsgründen der Richtlinie 91/439/EWG noch nicht aufschienen.
- Aus all diesen Gründen ist eine Auslegung der Richtlinie 2006/126/EG angezeigt, die nicht nur darauf Bedacht nimmt, dass das in Art. 45 Abs. 1 GR-Charta verbürgte Grundrecht sowie die sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Freizügigkeitsrechte bestmöglich ausgeübt werden können. Vielmehr ist ein Verständnis dieser Richtlinie geboten, das auch dem Schutzauftrag und der Wertentscheidung, die sich für die Organe der Europäischen Union aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GR-Charta ergeben, in der gebotenen Weise Rechnung trägt. Sollten die Zielsetzungen 'Lebens- und Gesundheitsschutz' sowie 'Erleichterung der Freizügigkeit', die sowohl dem primären Unionsrecht als auch der Richtlinie 2006/126/EG zugrunde liegen, zueinander in Widerstreit stehen, hat die Auslegung darauf Bedacht zu nehmen, praktische Konkordanz zwischen diesen Belangen herzustellen.
- Dem Auftrag, die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen, wird jedenfalls in Fällen der hier inmitten stehenden Art eine Auslegung des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG gerecht, die sich streng am Wortlaut dieser Bestimmung und an dem eindeutig fassbaren Willen des historischen Normgebers orientiert. Denn nur der Staat, in dem es zu einer Einschränkung, Aussetzung oder Entziehung der Fahrerlaubnis gekommen ist, verfügt typischerweise über die Informationen, die erforderlich sind, um die Frage der Wiedererlangung der Fahreignung durch den Betroffenen zuverlässig beantworten, ihn insbesondere gezielt auf diejenigen körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängel hin untersuchen zu können, die Anlass gegeben haben, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen oder sie einzuschränken. Alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind demgegenüber, solange kein europäisches Fahrerlaubnisregister eingerichtet wurde, letztlich auf die Angaben des Betroffenen angewiesen,

um eine mit hinreichender Richtigkeitsgewähr versehene Aussage darüber treffen zu können, ob er keine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt. Bei Personen, denen die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit oder Alkoholmissbrauchs, wegen Betäubungsmittelkonsums, wegen Geisteskrankheit oder wegen zahlreicher bzw. schwerer straßenverkehrsbezogener Rechtsverstöße entzogen wurde, ist im Regelfall jedoch nicht gewährleistet, dass sie bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Tatsache des früheren Fahrerlaubnisentzugs als solche und die hierfür maßgeblichen Gründe lückenlos offenlegen.

- 37 Dahinstehen kann aus Anlass des vorliegenden Rechtsstreits, inwieweit das an andere Mitgliedstaaten gerichtete Verbot, einer von Art. 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2006/126/EG erfassten Person eine Fahrerlaubnis zu erteilen, und das den Aufnahmestaat betreffende Gebot, eine gleichwohl erteilte Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, überhaupt einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 45 Abs. 1 GR-Charta und derjenigen Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, die die Freizügigkeit der Unionsbürger gewährleisten. Die Möglichkeit, in anderen EU-Mitgliedstaaten eine Fahrerlaubnis zu erwerben, erleichtert zwar die Ausübung dieser Grundrechte bzw. Grundfreiheiten (vgl. EuGH vom 29.4.2004, a.a.O., S. 1727, RdNr. 71); sie ist im Regelfall hierfür aber nicht unabdingbar erforderlich, zumal es den Personen, die dem Richtliniengeber bei der Schaffung des Art. 11 Abs. 4 vor Augen standen (nämlich den 'Führerscheintouristen') grundsätzlich unbenommen steht, sich in dem Land um eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu bemühen, in dem es zur Entziehung bzw. Einschränkung dieser Berechtigung gekommen ist. Sollte gleichwohl ein Eingriff in die vorgenannten Grundrechte bzw. Grundfreiheiten zu bejahen sein, wäre er nach Art. 52 Abs. 1 GR-Charta jedenfalls in Fällen der hier inmitten stehenden Art gerechtfertigt. Denn die Versagung der Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis findet sowohl im Recht der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 28 Abs. 4 FeV) als auch in Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG die nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GR-Charta erforderliche normative Grundlage. Auch wird nach dem Vorgesagten der Wesensgehalt des Art. 45 Abs. 1 GR-Charta sowie der sich aus Art. 20 Abs. 2 Buchst. a, Art. 21, Art. 45 Abs. 1, Art. 49 und Art. 56 AEUV ergebenden Verbürgungen nicht angetastet, wenn Personen, gegen die in einem EU-Mitgliedstaat eine Einschränkung, Aussetzung oder Entziehung der Fahrerlaubnis verfügt wurde, ausschließlich in diesem Land eine neue Fahrerlaubnis erwerben können. Ebenfalls aus den Ausführungen im vorstehenden Absatz ergibt sich, dass die durch Art. 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/126/EG getroffene Regelung im Sinn von Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GR-Charta erforderlich ist und sie sowohl gemeinwohlbezogenen, im Recht der Europäischen Union anerkannten Zielsetzungen (vgl. Art. 91 Abs. 1 Buchst. c AEUV, wonach die Verbesserung der Verkehrssicherheit zu den Aufgaben der Europäischen Union gehört) als auch dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dient.
- Da Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG nur einen eng umgrenzten Personenkreis betrifft, handelt es sich bei dem in den Sätzen 1 und 2 dieser Bestimmung statuierten Neuerteilungs- bzw. Anerkennungsverbot nach wie vor um eine Ausnahme von dem in Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie verankerten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen.

• • •

Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für geboten erachtete Auslegung der Sätze 1 und 2 des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG trägt ferner dem Grundsatz der größtmöglichen Wirksamkeit des Unionsrechts ('effet utile') Rechnung. Denn die durch Art. 11 Abs. 4 Satz 1 dieser Richtlinie bewirkte Monopolisierung der Zuständigkeit zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis bei dem Mitgliedstaat, der die frühere Fahrerlaubnis einer Person eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen hat, gewährleistet in bestmöglicher Weise, dass der zur Entscheidung über einen Neuerteilungsantrag berufenen Stelle alle Informationen darüber vorliegen, unter welchem Blickwinkel Bedenken gegen die Fahreignung des Bewerbers begründet sein können. Der sich aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GR-Charta ergebende Schutzauftrag für Leib und Leben kann so wesentlich effizienter wahrgenommen werden, als das dann der Fall ist, wenn die fahrerlaubnisrechtliche Vorgeschichte eines Bewerbers nicht bekannt ist. Das sich aus Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG ergebende Gebot, eine entgegen Art. 11 Abs. 4 Satz 1 erteilte Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, bewirkt in optimaler Weise, dass Missachtungen des sich aus der letztgenannten Bestimmung ergebenden Entscheidungsmonopols nicht folgenlos

44

- 40 Eine ins Gewicht fallende Erschwerung für die Ausübung des Grundrechts aus Art. 45 Abs. 1 GR-Charta und der durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgten Freizügigkeitsrechte kann sich nur dann ergeben, wenn eine Person ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinn von Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG tatsächlich und endgültig in einen anderen Mitgliedstaat als den verlegt hat, in dem ihr die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Denn sie müsste auf der Grundlage einer Auslegung des Art. 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 dieser Richtlinie, die sich strikt am Wortlaut und an der Regelungsabsicht des Vorschriftengebers orientiert, wie sie sich den im Normsetzungsverfahren angefallenen Materialien entnehmen lässt, in den letztgenannten Staat zurückkehren und dort wiederum ihren ordentlichen Wohnsitz begründen, um eine neue Fahrerlaubnis zu erlangen. Ob insoweit eine gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GR-Charta in jeder Hinsicht gerechtfertigte Einschränkung des (Grund-)Rechts auf Freizügigkeit vorliegt oder Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG in solchen Fällen einer einschränkenden Interpretation bedarf, muss der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vorbehalten bleiben, die auf den Vorlagebeschluss vom 16. August 2010 (a.a.O.) hin zu erwarten ist. Da dem Antragsteller erst am 29. September 2009 eine Bescheinigung über eine Anmeldung in der Tschechischen Republik ausgestellt wurde (vgl. die als Anlage 1 zur Beschwerdebegründungsschrift vorgelegte Unterlage), und er sich ausweislich der im vorliegenden Rechtsstreit angegebenen Adresse jedenfalls jetzt wieder in Deutschland aufhält, stellt sich diese Problematik in seinem Fall nicht.
- 4. Selbst dann aber, wenn das durch den Vorlagebeschluss vom 16. August 2010 (a.a.O.) eingeleitete Vorabentscheidungsverfahren zu dem Ergebnis führen sollte, dass ein EU-Mitgliedstaat auch unter der Geltung der Richtlinie 2006/126/EG nur dann befugt ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen vorliegt, von denen der Europäische Gerichtshof eine Durchbrechung des in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verankerten Anerkennungsgrundsatzes abhängig gemacht hat, muss ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass es dem Antragsgegner gelingen könnte, die Erfüllung einer dieser Voraussetzungen im Laufe des anhängigen Klageverfahrens nachzuweisen.
- Gegenwärtig fehlt es zwar noch an von der Tschechischen Republik stammenden Informationen, aus denen sich **in zweifelsfreier Deutlichkeit** ergibt, dass bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Antragsteller am 14. Oktober 2009 das europarechtliche Wohnsitzerfordernis (Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/126/EG) missachtet wurde. Es bestehen jedoch gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass es zu einem solchen Verstoß gekommen ist.
- Bereits der Umstand, dass zwischen der Erfassung des Antragstellers im tschechischen Ausländerregister am 24. August 2009 und der Erteilung der Fahrerlaubnis an ihn nur etwa sieben Wochen vergangen sind, bildet ein Indiz dafür, dass die Tatbestandsmerkmale, von deren Erfüllung Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG das Bestehen eines ordentlichen Wohnsitzes abhängig macht, am 14. Oktober 2009 nicht erfüllt waren. Liegen zwischen der behördlichen Registrierung des Fahrerlaubnisbewerbers in einem amtlichen Verzeichnis (Einwohnermelderregister, Ausländerregister etc.) des Ausstellermitgliedstaates und der Erteilung der Fahrerlaubnis weniger als die in Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG erwähnten 185 Tage, so beweist das für sich alleine allerdings einen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis noch nicht zwingend. Im Beschluss vom 22. Februar 2010 (Az. 11 CS 09.1934 <juris>, RdNrn. 29 32) hat der Verwaltungsgerichtshof hierzu mit Blickrichtung auf die mit Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG nahezu wortgleich übereinstimmende Vorschrift des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG ausgeführt:
  - "Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG ist nicht so zu verstehen, dass ein ordentlicher Wohnsitz erst ab

dem Tag besteht, von dem an eine Person an 185 Tagen an einem Ort gewohnt und sie hierbei die in Art. 9 Satz 1 der Richtlinie aufgestellten weiteren Voraussetzungen erfüllt hat.

- a) Gegen die Richtigkeit der vom Verwaltungsgericht und vom Antragsgegner vertretenen, 45 gegenläufigen Auffassung spricht in nicht geringem Maß bereits der Wortlaut des Art. 9 Satz 1 der Richtlinie. Diese Bestimmung definiert den ordentlichen Wohnsitz als den Ort, an dem ein Führerscheininhaber 'gewöhnlich wohnt', sofern das aufgrund von Bindungen geschieht, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen. Das Tatbestandsmerkmal 'gewöhnlich' konkretisiert Art. 9 Satz 1 der Richtlinie dahingehend, dass sich der Betroffene im Laufe eines Kalenderjahres an mindestens 185 Tagen an dem fraglichen Ort unter Umständen aufhalten muss, die als 'Wohnen' bezeichnet werden können. Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, setzt nicht zwangsläufig voraus, dass die 185-Tage-Frist bereits verstrichen ist. Lässt sich eine Person an einem Ort, an dem sie über persönliche (sowie ggf. zusätzlich über berufliche) Bindungen verfügt, in einer Weise nieder, die es als gesichert erscheinen lässt, dass sie dort während des Kalenderjahres an 185 Tagen wohnen wird (z.B. weil sie über keine weitere Wohnung verfügt, oder weil die Art und die Einrichtung dieser Wohnung bzw. die Art und Intensität der bestehenden persönlichen oder beruflichen Bindung eine Beendigung des Aufenthalts bereits vor dem Ablauf eines halben Jahres als praktisch ausgeschlossen erscheinen lassen), so spricht viel dafür, dass sie schon von dem Augenblick an, ab dem die mit den erforderlichen engen Bindungen einhergehende Aufenthaltnahme begonnen hat, einen ordentlichen Wohnsitz begründet haben könnte.
- Hätte der Richtliniengeber festlegen wollen, dass ein ordentlicher Wohnsitz erst dann besteht, wenn ein Führerscheininhaber sich an mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr am Ort der persönlichen (und beruflichen) Bindungen aufgehalten hat, hätte es nahe gelegen, das Verb 'wohnen' im Perfekt zu gebrauchen ('an dem ein Führerscheininhaber ... gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, gewohnt hat'). Nicht nur die deutsche, sondern auch diejenigen fremdsprachlichen Fassungen des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG, die dem beschließenden Gericht ohne Beiziehung von Sprachmittlern zugänglich sind, bedienen sich jedoch insoweit einheitlich des Präsens ('wohnt').
- b) Die vom Antragsgegner und vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung hätte ferner zur Folge, dass ein EU-Mitgliedstaat einem aus dem Ausland zugezogenen Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedslandes auch dann, wenn die persönlichen (sowie ggf. zusätzlich die beruflichen) Bindungen dieser Person bereits ab dem Tag der Aufenthaltnahme zweifelsfrei im Land des Zuzugs liegen, erst nach 185 Tagen eine Fahrerlaubnis erteilen dürfte. Das müsste mit Blickrichtung auf den Grundsatz der Freizügigkeit der Unionsbürger (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, Art. 21 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1, Art. 49 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [konsolidierte Fassung], ABI C 115 vom 9.5.2008, S. 47; Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 303 vom 14.12.2007, S. 1) ernsten Bedenken begegnen. Denn das Gebot der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG) dient gerade der erleichterten Wahrnehmung dieser europarechtlichen Grundfreiheit (vgl. u. a. den ersten Erwägungsgrund dieser Richtlinie sowie

- Im Fall des Antragstellers kommt jedoch hinzu, dass er bereits vor dem Ablauf von 185 Tagen seit der Eintragung in das tschechische Ausländerregister wieder aus diesem Verzeichnis gelöscht wurde. Gerade dann, wenn die in der Beschwerdebegründung aufgestellte Behauptung zutreffen sollte, er habe sich in Tschechien nicht abgemeldet (die Löschung im Ausländerregister mithin ausschließlich aufgrund amtsbekannter Tatsachen vorgenommen wurde), sprächen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass den dortigen Behörden spätestens am 7. Dezember 2009 bekannt war, dass der Antragsteller nicht (mehr) in Tschechien wohnte. Es liegt deshalb nicht fern, dass eine gezielte, ggf. über das Kraftfahrt-Bundesamt vorgenommene und damit dem tschechischen Verkehrsministerium zur Kenntnis gelangende Nachfrage bei der Tschechischen Republik ergeben könnte, dass von einer Erfüllung des 185-Tage-Kriteriums keine Rede sein kann. Erst recht erschüttert wäre die Annahme, der Antragsteller habe mindestens 185 Tage lang in Tschechien gewohnt, wenn die tschechischen Stellen mitteilen würden, dass er sich kurz nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis selbst in jenem Land abgemeldet hat.
- Die Möglichkeit einer solchen Nachweisführung wird durch die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen nicht ausgeschlossen. Aus dem als Anlage 1 zur Beschwerdebegründung eingereichten, in tschechischer Sprache verfassten Dokument, bei dem es sich nach Darstellung des Antragstellers um eine Meldebescheinigung handeln soll, ergibt sich nicht einmal ansatzweise, dass er mindestens 185 Tage lang tatsächlich in Tschechien gewohnt hat. Erst recht wird hierdurch nicht belegt, dass die weiteren Voraussetzungen (insbesondere das Bestehen persönlicher bzw. beruflicher Bindungen) erfüllt waren, von denen Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG die Existenz eines ordentlichen Wohnsitzes abhängig macht. Da dieses Dokument entgegen der Darstellung in der Beschwerdebegründungsschrift nicht am 29. Oktober 2009, sondern am 29. September 2009 ausgestellt wurde, beweist es nicht einmal, dass der Antragsteller seine Anmeldung in Tschechien noch nach dem Erwerb der streitgegenständlichen Fahrerlaubnis aufrecht erhalten hat.
- Ebenfalls nicht belegt wird die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG durch die als Anlage 2 zur Beschwerdebegründungsschrift in Ablichtung vorgelegte, ebenfalls auf Tschechisch verfasste Unterlage. Sollte es sich hierbei wie behauptet um den Nachweis einer in Tschechien gültigen Krankenversicherung handeln, so würde aus dem Umstand, dass sich diese Bescheinigung offenbar auf die Zeit vom 25. August 2009 bis zum 24. Februar 2010 erstreckt, nicht zur Überzeugung des Gerichts folgen, dass der Antragsteller innerhalb dieser Zeitspanne mindestens an 185 Tagen aufgrund persönlicher (sowie ggf. beruflicher) Bindungen tatsächlich in Tschechien gewohnt hat. Vielmehr würde hierdurch nur bewiesen, dass er einen sechs Monate lang in Tschechien gültigen Krankenversicherungsschutz erworben hat, wie er nach eigener Darstellung des Antragstellers Voraussetzung für die "Anmeldung" eines Wohnsitzes in Tschechien ist. Über das tatsächliche Wohnverhalten des Antragstellers und das Vorliegen der nach Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG zusätzlich erforderlichen Umstände besagt eine solche Bescheinigung nichts.
- 5. Eine von den Erfolgsaussichten der anhängigen Klage unabhängige Interessenabwägung gebietet es ebenfalls, an der sofortigen Vollziehbarkeit des streitgegenständlichen Bescheids festzuhalten. Die vom Antragsteller am 24. und 25. Februar 2008 begangenen Straftaten belegen, dass er dazu bereit ist, ein Kraftfahrzeug als Werkzeug einzusetzen, um damit andere Personen vorsätzlich zu schädigen oder sie in einer potenziell lebensbedrohlichen Weise zu gefährden. Es wäre mit dem Schutzauftrag der staatlichen Gewalt für das menschliche Leben und die körperliche Unversehrtheit nicht vereinbar, einer Person, die zu solchen Straftaten neigt, ohne zwingende rechtliche Notwendigkeit das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr zu gestatten.
- Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG sowie den Empfehlungen in den Abschnitten II.1.5 Satz 1 und II.46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).